

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 10. September

1884.

- Die Nummer 25 der Gesetz = Sammlung enthält unter
- Nr. 9013 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel; unter
 - Nr. 9014 die Verordnung, betreffend die Zusammenfassung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 23. Juli 1884; und unter
 - Nr. 9015 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover. Vom 25. Juli 1884.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Vertretung der Stadt Konitz, Regierungsbezirk Marienwerder, am 3./6. Juli 1883 beschlossen hat, zur Tilgung älterer Anleihen und zur Ausführung nothwendiger Bauten bei dem Reichs-Invalidenfonds ein Darlehn in Höhe von 193000 Mark aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der Stadt Konitz

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens des Gläubigers, als auch Seitens der Stadt unkündbare Anleihescheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 193000 Mk. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers, noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine bis zum Höchstbetrage von 193000 Mark, in Buchstaben: „Einhundert drei und neunzig Tausend Mark“ durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Die Anleihescheine sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem an-

Ausgegeben in Marienwerder den 11. September 1884.

liegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 5. Mai 1884 mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe ab jährlich mit wenigstens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern und den Finanz-Minister. ggez. von Gopler.

Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Konitz bis zum Betrage von 193000 Mark Reichswährung.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n l e i h e s c h e i n

der Stadt Konitz.

Buchstabe Nr. . . . über Mk. Reichswährung. Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 9. August 1884. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom . . ten für 188 . Nr. Seite und Gesetzsammlung für 188 . Seite laufende Nummer.

Auf Grund des von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder unter dem 1. August 1883 bestätigten Beschlusses der städtischen Behörden zu Konitz wegen Aufnahme einer Schuld von 193000 Mk. aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Magistrat Namens der Stadt Konitz durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark Reichs-

währung, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinzen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 193000 Mk. erfolgt vom Jahre 1885 ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans vom 5. Mai 1884 aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Einem vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen gebildet wird. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die jährlichen Tilgungsraten werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Folgeordnung der Einlösung der Anleiheſcheine wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 188 . ab im Monat März jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Oktober.

Die ausgelooften Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen und in je einem in Köniz und in Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrat mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsſcheine und die ausgelooften Anleiheſcheine. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober von heute an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze verzinst. Der Zinslauf der ausgelooften Anleiheſcheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsſcheine bzw. dieses Anleiheſcheines in Köniz bei der Stadt-Kommunalkasse und in Berlin und Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleiheſcheine sind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Köniz.

Das Aufgebot und die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — Reichs-Gesetzblatt Seite 83 — bzw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozessordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsſcheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit diesem Anleiheſcheine sind zehn halbjährliche Zinsſcheine bis zum Schlusse des ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsſcheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der älteren Zinsſcheinreihe beigebrachten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheinreihe an den Inhaber des Anleiheſcheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Köniz mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Köniz, den . . . ten 188 .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung ihrer Amtstitel.)

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Z i n s ſ c h e i n

. Reihe

zum Anleiheſchein der Stadt Köniz.

Buchstabe Nr. über Mark

Reichswährung zu vier vom Hundert Zinsen über

. Mark Pf.

Der Inhaber dieses Zinsſcheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleiheſcheines für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit (in Buchstaben) Mark . . . Pfennig bei

der Stadt-Kommunalkasse zu Konig und bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Konig, den . . . ten 188 .

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungskommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n w e i s u n g

zum Anleihschein der Stadt Konig.

Buchstabe Nr. . . . über Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . te Reihe von Zinscheinen für die fünf Jahre vom . . ten 18 . . bis . . ten 18 . . bei der Stadt-Kommunalkasse zu Konig oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Konig, den . . ten 188 .

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinschein	. . ter Zinschein
Anweisung	

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizei-Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite Aufl. Druck von Samisch u. Goldmann, 190 William Str. N. Y. 1884.“

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. August 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum Gedächtniß an den tapferen, opfermuthigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher. Die Gruppe New-York der Internationalen Arbeiter-Association an die Proletarier aller Länder“ und der Unterschrift: „Die Exekutive“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 22. August 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.
In Vertretung:
Friedheim.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das das im Monat Mai dieses Jahres im ersten Jahrgang erschienene erste Heft der Monatschrift:

„Walka Klas. Organ międzynarodowej socyjarno rewolucyjnej Partji. Wychodzi razna miesiac. Genewa, w drukarni „Przedswitu“ (imprimerie de l'aurore) Rue Berger.“

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Wünnenberg.

4) Das in der Nacht vom 23. auf 24. August d. J. in mehreren Gemeinden des Regierungsbezirks verbreitete Flugblatt:

„Wie und wen wählen wir bei der nächsten Reichstagswahl? Offener Brief eines Kleinbauern an seine Standesgenossen“,

gedruckt in der Genossenschaftsdruckerei Göttingen-Zürich, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Speyer, den 26. August 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Vertretung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Graf Fugger,
Königlicher Regierungs-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

5) Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Egypten. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach

welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. September 1884 Egypten hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig. Berlin W., den 28. August 1884.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

6) Bekanntmachung.

Zugehörigkeit von Patagonien zum Weltpostverein. Patagonien, Feuerland, die Staateninsel, sowie die übrigen an der Südspitze Amerikas gelegenen Inseln mit den Postämtern in Punta Arenas, Chubut, Puerto Deseado und Santo Cruz sind dem Weltpostverein einverleibt. Es kommen mithin von jetzt ab für Brieffendungen nach und aus den oben bezeichneten Gegenden die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfg. für frankirte Briefe, 40 Pfg. für unfrankirte Briefe, 10 Pfg. für einfache Postkarten, 20 Pfg. für Postkarten mit Antwort, 5 Pfg. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfg. für Geschäftspapiere und 10 Pfg. für Waarenproben. Berlin W., den 29. August 1884.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Das General-Kommando ist in neuerer Zeit Seitens verschiedener Gemeinde-Kirchenvorstände um Angabe der Namen der aus den betreffenden Kirchspielen gefallenen oder verstorbenen Krieger, zum Zweck der Aufstellung von kirchlichen Gedenktafeln, gebeten worden.

Da derartige Requisitionen voraussichtlich noch mehrfach zu erwarten sind, dem General-Kommando jedoch in jedem einzelnen Falle unständliche Korrespondenzen mit den unterstellten Truppentheilen verursacht haben, so wäre es diesseits wünschenswerth, wenn qu. Gesuche nicht einzeln, sondern zu einem bestimmten Termin hier eingingen.

Im Hinblick hierauf gestatte ich mir an Euer Hochwohlgeboren die sehr ergebene Bitte zu richten, in geeignet erscheinender Weise an die Kirchenräthe u., die noch eine Aufstellung vorbereiteter Gedenktafeln beabsichtigen, sehr gefälligst eine Aufforderung ergehen zu lassen, derartige Anträge — unter Angabe der zu dem Kirchspiel gehörigen Ortschaften — bis zum **1. Januar fut.** hierher zu richten.

Königsberg, den 3. August 1884.
Der kommandirende General.
(gez.) von Gottberg.
An den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen Herrn von Ernsthausen Hochwohlgeboren zu Danzig.

Abchrift hiervon übersende ich der Königlichen Regierung zur geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst. Danzig, den 13. August 1884.
Der Ober-Präsident.
(gez.) von Ernsthausen.
An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß der evangelischen Gemeindefürsorge und katholischen Kirchenvorstände mit der Aufforderung, danach zu verfahren.

Marienwerder, den 28. August 1884.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
8) Dem Privatlehrer Hermann Barkus in Findenstein ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren. Marienwerder, den 22. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
9) Dem Fräulein Clara Giesbrecht zu Schloppe ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren. Marienwerder, den 28. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung.**
In Stolzenfelde im Kreise Schlochau wird am 3. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet. Bromberg, den 1. September 1884.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

11) **Bekanntmachung.**
Mit dem 1. November 1884 scheidet die Station Viehhof bei Gesundbrunnen der Berliner Ringbahn aus dem diesseitigen Lokalverkehr aus. Bromberg, den 29. August 1884.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**
Vom 15. Oktober cr. ab wird die Gebühr für die Ueberführung der Eisenbahnwagen vom diesseitigen Bahnhof in Königsberg i. Pr. nach den Lastadiegeleisen der Ostpreussischen Südbahn von 5 auf 5,50 Mk. pro Wagen erhöht. Bromberg, den 30. August 1884.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 2. bis 12. Oktober d. Js. in München stattfindenden Wollerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-

Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1884/85 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studierenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte vom

13. bis incl. 18. Oktober cr., von 4 bis 5 Uhr Nachmittags

im Universitäts-Gebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 4. November incl. erfolgen. Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett.

Königsberg, den 1. September 1884.

Königlicher akademischer Senat.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hermann Petrakowski, Händler, geboren am 22. Mai 1864 zu Radomsk, Russisch-Polen, ebendasselbst ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Thorn, wegen versuchten Diebstahls im Rückfalle und Führung eines falschen Namens (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1883), von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 5. August d. J.
2. Marcell Ostrowski, Arbeiter, geb. am 13. November 1855 zu Bhojno, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ebendasselbst ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Schönwalde, Kreis Thorn, wegen zwei einfacher und eines schweren Diebstahls (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1882), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 12. Juli d. J.
3. Peter Dziuk, Bergmann, geboren am 24. Mai 1849 zu Winowno, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ebendasselbst ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Biekar, Kreis Beuthen O./S., wegen zwei schwerer Diebstähle (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1883), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Josef Walzel, Handschuhmacher, geb. am 27. November 1857 zu Braunau, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 5. August d. J.
5. Maria Josef Lang, pensionirter Bergmann, geb. am 19. Juli 1840 in Kirchrath, Provinz Limburg, Niederlande, ortszugehörig in Speckholzer-

heide, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Aachen, vom 14. Juli d. J.

6. Georg Herold, Metzger, geb. am 5. August 1867 zu Wallhof, ortszugehörig zu Grasslitz, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Angabe eines falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, vom 1. Juli d. J.
7. Josef Stuna, Tagelöhner, 44 Jahre alt, geboren zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortszugehörig zu Auborska, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 23. Juli d. J.
8. Andreas Rauter, Maurergefelle, geb. am 5. November 1853 zu Burgfried, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Beleidigung, Landstreichens und Ruhestörung, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 26. Juli d. J.
9. Josef Zentsch, Bäckergefelle, geb. am 30. Dezember 1863 zu Gillowey, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortszugehörig in Wartenberg, Bezirk Niemes, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 16. Juli d. J.
10. Johann Köhler, Dienstknecht, geb. am 23. März 1865 zu Wernersreuth, Bezirk Wsch, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 18. Juli d. J.
11. Emil Vollenweider, Fabrikarbeiter, geboren am 20. November 1851 zu Aegst, Kanton Zürich, Schweiz, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Juli d. J.
12. Josef Mylor, Gymnastiker, 13 Jahre alt, geb. und ortszugehörig in Brüssel, Belgien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.
13. Johann Müller, Tagner, geb. am 5. Januar 1815 zu Naon sur Plaine, Departement des Vosges, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.

16) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben unter dem 15. v. M. dem Landrathe Grabs von Haugsdorf zu Neumark die Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Dezember d. J. zu ertheilen geruht.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Ribentz ist dem Kreischulinspektor Dewisheit in Kulm bis auf Weiteres übertragen worden.

Die durch die Dienstenlassung des Oberförsters Ambromm erledigte Oberförsterstelle zu Mittel ist dem Königl. Oberförster Schall vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Breden-berg erledigte Försterstelle zu Zarosle in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist vom 1. Oktober 1884 ab dem Förster Scholz, bisher in der Oberförsterei Lindenbusch, definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1884.

I. Ernannet: 1) Die Rechtskandidaten Theodor Warschauer, Felix Szolbe, Bernhard Klein, Fritz Neumann, Julius Wolfradt, Robert Cöler und Max Preibisch zu Referendarien. Dieselben sind den Amtsgerichten in Briesen beziehungsweise Dt. Eylau, Culmsee, Hammerstein, Zempelburg, Briesen und Tuchel zur Beschäftigung überwiesen,

2) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Leopold Komischke aus Thorn zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Pr. Stargardt.

II. Verliehen: 1) dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Zindler in Konig der Nothe Adlerorden IV. Kl. mit der Zahl 50.

III. Uebernommen: Der Referendarius Zaucke in Konig aus dem hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk in den zu Königsberg Opr.

IV. Pensionirt: Die Gefangenauffseher Hellwig beim Amtsgerichte in Rosenberg und Mahlko beim Amtsgerichte in Flatow auf ihren Antrag.

Dem Postsekretär Bischoff in Insterburg ist die Verwaltung einer Ober-Postsekretär-Stelle in Thorn übertragen worden.

Der Ober-Telegraphen-Assistent Schulze in Thorn tritt in den Ruhestand.

Dem Forstauffseher und Forstpolizeisergeanten Berk hieselbst ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Scholz erledigte Stelle zu Reihgrund in der Oberförsterei Lindenbusch vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kl. Tarpn wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Chrosle wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofs-merder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Thomazdorf wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofs-merder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szczepanken, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofsmerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grünhagen wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande zu Grünhagen, zu Händen des königlichen Kreisschulinspektors Herrn Dr. Zint in Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lüben, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Lüben zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Steuern der Oeffentliche Anzeiger No. 37.)